

Infoblatt: Wie erlange ich den Jagdbefähigungsnachweis?

Den Jagdbefähigungsnachweis wird nach positiver Absolvierung folgender Teile ausgestellt:

- 1 Theorieprüfung** (schriftliche und mündliche Prüfung)
- 2 Praktische Schießprüfung** (Kugelschießen und Schrotschießen)
- 3 Revierpraktikum oder Jungjäger-Praxiskurs**
- 4 Erste-Hilfe-Kurs**

Die einzelnen Prüfungsteile, inbegriffen das Revierpraktikum oder der Kursbesuch, sowie der Erste-Hilfe-Kurs, haben für die Erlangung des Jagdbefähigungsnachweises eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wenn nur ein Teil der Theorieprüfung nicht bestanden wird, so ist dennoch die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen. Dasselbe gilt bei der praktischen Schießprüfung. Der Kandidat kann die Prüfung bei der darauffolgenden Prüfungssession wiederholen, sofern er sich fristgerecht anmeldet.

Anmeldung zur Jägerprüfung:

Die Theorieprüfung geht der praktischen Schießprüfung voraus. Wer die Theorieprüfung bestanden hat, kann sich zur Schießprüfung anmelden.

Die Theorie- und Schießprüfungen finden in getrennten Sessionen statt. Beim Gesuch um Zulassung sind die entsprechenden Anmeldeformulare zu verwenden:

[Jägerprüfung | Fauna, Jagd und Fischerei | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

NEU: Es ist kein ärztliches Zeugnis mehr für die Anmeldung zur Theorieprüfung notwendig!

Wehrdienstverweigerer, müssen den Status durch eine Erklärung ändern und die entsprechende Übermittlung dem Gesuch beilegen (Details und Formular sind aus der oben angeführten Website zu entnehmen).

Wer außerhalb von Südtirol eine gleichwertige Jägerprüfung bestanden hat, kann den für Südtirol erforderlichen Jagdbefähigungsnachweis durch eine **Zusatzprüfung** erwerben und muss dem Gesuch den beglaubigten Nachweis über die Jägerprüfung beilegen. Ebenso muss das Revierpraktikum oder der Kurs bzw. der mind. 4-stündige Erste-Hilfe-Kurs absolviert werden.

Anmeldefristen:

- Die Anmeldefristen werden frühzeitig auf der Website des Amtes veröffentlicht.
- Die Anmeldung zur Theorieprüfung beginnt 90 Tage vor Beginn der Prüfungssession und endet 45 Tage vor deren Beginn
- Die Anmeldung zur Schießprüfung beginnt 60 Tage vor Beginn der Prüfungssession und endet 20 Tage vor deren Beginn
- **Abwesenheiten bei der Theorie- und Schießprüfung müssen spätestens bis 12 Uhr des Werktages vor dem Prüfungstermin, per E-Mail an das Amt mitgeteilt werden. Unentschuldigte, unbegründete oder zu späte eingelangte Mitteilungen**

von Abwesenheiten haben die Sperre des Kandidaten für die Anmeldung zur nächsten Prüfungssession zur Folge

- NEU: Dem Zulassungsgesuch zur praktischen Schießprüfung muss eine Kopie des gültigen Befähigungsdiploms, zur Handhabung der Kurz- und Langwaffe beigelegt werden, ausgestellt von einem dazu ermächtigten Schießstand.
- **Achtung:** Für die Ausstellung des Befähigungsnachweises „Handhabung der Kurz- und Langwaffe“ („maneggio armi“) muss in der Regel in einem dazu ermächtigten Schießstand ein Kurs besucht und eine Prüfung bestanden werden. Für die Ausstellung dieses Befähigungsnachweises ist das ärztliche Zeugnis notwendig! Es zahlt sich aus, frühzeitig mit den Schießständen in Kontakt zu treten und die Handhabung der Kurz- und Langwaffen zu machen.

Die Prüfungstermine der einzelnen Kandidaten werden ausschließlich auf der Website sowie auf der Amtstafel veröffentlicht, das heißt die Kandidaten erhalten keine schriftliche Einladung.

1 Theorieprüfung:

a. Schriftlicher Teil:

Dieser besteht aus zwei Teilen; der erste Teil besteht aus einem Multiple-Choice Test mit 50 Fragen mit bis zu vier Antwortmöglichkeiten. Dabei können eine, mehrere oder keine Antworten richtig sein. Es gibt für jede der 50 Fragen jeweils einen Punkt für vollständig korrekte Antworten und keinen Punkt für eine falsche oder teilweise falsche Beantwortung. Der zweite Teil besteht aus einer Serie von Bildern, welche es zu erkennen und gegebenenfalls zu beschreiben gilt. Für jedes richtig erkannte und beschriebene Bild gibt es einen Punkt. Für falsch oder nicht erkannte Bilder gibt es keinen Punkt. Die Antworten beider Teile werden vom Kandidaten in einem eigenen Antwortblatt so angekreuzt, dass sie eindeutig zugeordnet und bewertet werden können. Den Kandidaten stehen für die Ablegung beider Prüfungsteile 60 Minuten zur Verfügung.

Beim zweiten Teil der schriftlichen Prüfung müssen für eine positive Beurteilung mindestens 8/10 erreicht werden. Das Bestehen der Theorieprüfung setzt die positive Beurteilung beider Teile voraus. Die bei den Prüfungen verwendeten Fragen und Bilder werden laufend aktualisiert. Die Fragen werden auf der Website des Amtes veröffentlicht.

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn in jedem der vier Fachgebieten Wildkunde/Ökologie, Rechtskunde, Waffenkunde, Naturschutz/Jagdkunde ein Ergebnis von mindestens 6/10 erzielt wird.

b. Mündlicher Teil:

Der mündliche Teil der Theorieprüfung kann nach positiver Absolvierung des vorausgegangenen schriftlichen Teiles ausschließlich am selben Tag abgelegt werden. Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt. Die mündliche Prüfung deckt die Themenbereiche der schriftlichen Prüfung ab. Dabei kann die Kommission auch Anschauungsmaterial verwenden und legt besonderen Wert auf praktische Kenntnisse und auf eine angemessene jagdethische Haltung des Kandidaten. Der Kandidat zeigt zudem seine Kenntnisse über die Funktionsweise der Jagdwaffen, über ihre Handhabung sowie über die wesentlichen Sicherheitsaspekte. Der mündliche Prüfungsteil wird mit einer Gesamtnote bewertet, wobei für die positive Absolvierung ein Ergebnis von mindestens 6/10 in jedem Prüfungsteil erforderlich ist

Zusatzprüfung:

Der Kandidat wird nur mündlich geprüft, und zwar lediglich über das in Südtirol geltende Jagdgesetz und über die einer Abschussplanung unterliegenden Wildarten (Schalenwild, Raufußhühner und Steinhuhn).

Außerdem muss der Kandidat den Nachweis über ein Revierpraktikum in Südtirol oder einen mindestens dreitägigen Jungjäger-Praxiskurs sowie über einen Erste-Hilfe-Kurs erbringen.

2 Praktische Schießprüfung:

Die Kandidaten müssen alle Voraussetzungen erfüllen, um die praktische Prüfung am Schießstand abzulegen.

Der Prüfungskandidat kann auf Wunsch einen Probeschuss machen, welcher nicht gewertet wird. Dem Kandidaten stehen für die Abgabe der Schuss-Serien inklusive Probeschuss jeweils 10 Minuten zur Verfügung. Die Standgebühren am Schießstand und die Kosten für die Munition gehen zu Lasten des Kandidaten.

Die praktische Schießprüfung gliedert sich in zwei Teile: Schrotschießen auf einen beweglichen Kipphasen:

Für diese Prüfung stehen dem Kandidaten eine Doppel- und eine Bockdoppelflinke mit einer Laufweite von Kaliber 12 zur Auswahl. Geschossen wird aus 30 m Entfernung auf einen beweglichen Kipphasen aus drei Teilen (Kopf, Mittelteil und Hinterteil), wobei Treffer wie folgt bewertet werden: Kopfteil 3 Punkte, Mittelteil 2 Punkte und Hinterteil 1 Punkt, zusammen max. 6 Punkte pro Schuss.

Der Kandidat ruft jeweils den Start des Kipphasen ab und darf ab diesem Zeitpunkt die Flinte in Anschlag bringen. Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn mit fünfmaligem Abrufen sowie höchstens fünf zur Verfügung stehenden Schrotschüssen mindestens 12 Punkte erreicht werden.

a. Kugelschießen auf die feststehende Scheibe:

Für diese Prüfung stehen dem Kandidaten mindestens zwei jagdlich erlaubte Repetierbüchsen unterschiedlicher Hersteller-Modelle mit Zielfernrohr von 6-facher Vergrößerung zur Auswahl. Der Schütze bereitet die Auflage mit den zur Verfügung stehenden Sandsäcken selbst vor. Die Zielscheibe ist rund 100 m entfernt.

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Einschüsse aller drei zur Verfügung stehenden Kugelschüsse innerhalb eines auf der Zielscheibe vorgegebenen Kreises von 10 cm Durchmesser liegen. Die Zielscheibe wird nach Abgabe der drei Kugelschüsse zur Überprüfung der Ergebnisse eingeholt.

Schießstände:

Schießstand St. Lorenzen, Bahnhofstrasse 1 (Tel. 0474 474549), info@sgsl.org

Schießstand Meran, Katzensteinerstraße 31 (Tel. 0473 237466), tsn.merano@gmail.com

3 Revierpraktikum/Praxiskurs:

Der Jäger-Anwärter kann wahlweise den Nachweis über ein Revierpraktikum in Südtirol **oder** eines mindestens dreitägigen Jungjäger-Praxiskurses erbringen.

Es ist der Nachweis über ein Revierpraktikum in Südtirol zu erbringen, welches unter anderem folgende Tätigkeiten im Mindestumfang von jeweils einem halben Tag (min. 5 Stunden) beinhalten muss: Wildzählungen/Ansprechübungen; Mitarbeit bei Lebensraumpflege; Maßnahmen zugunsten des Wildes; Errichtung/Instandhaltung von Reviereinrichtungen; sowie Aufbrechen/ Wildverwertung. Der Jäger-Anwärter wird dabei von einem im Dienst stehenden hauptberuflichen Jagdaufseher begleitet. Zumindest zwei Teile des Praktikums sind im Zeitraum zwischen Mai und Oktober zu absolvieren. Der Kandidat verfasst einen kurzen Bericht über das Praktikum, der vom begleitenden Jagdaufseher nach Vorgabe des Amtes beurteilt und unterzeichnet werden muss. Der Kandidat gibt den bewerteten Bericht beim Amt ab. Die Berichte werden vom Amt ganzjährig entgegengenommen. Die Berichte werden stichprobenartig der Prüfungskommission zur Überprüfung auf Vollständig- und Richtigkeit vorgelegt. Wenn die Überprüfung des Berichtes eine ungenügende Bewertung ergibt oder die Themenbereiche nicht im vorgesehenen Umfang abgehandelt wurden, muss das Praktikum für die fehlenden oder ungenügenden Teile wiederholt und ein neuer Praktikumsbericht verfasst werden.

Für die Organisation des Revierpraktikums wendet sich der Kandidat am besten an den zuständigen Revierleiter.

Alternativ zum Revierpraktikum kann ein mindestens dreitägiger **Jungjäger-Praxiskurs** einer zertifizierten Bildungseinrichtung mit positivem Erfolg besucht werden, wobei Teilnahmebestätigung und positiv bewerteter Fragebogen dem Amt für Wildtiermanagement übermittelt werden müssen.

4 Erste-Hilfe-Kurs

Der Kandidat hinterlegt beim Amt für Jagd und Fischerei den Nachweis einer Teilnahme an einem mindestens 4-stündigen Erste-Hilfe-Kurs, welcher nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Informationen und Formulare zur Jägerprüfung finden Sie unter:
[Jägerprüfung | Fauna, Jagd und Fischerei | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](http://www.jaegerpruefung.bz.it)

Kontakt: wildtiermanagement@provinz.bz.it, Tel.0471/415170

Gesetzliche Grundlagen:

- L.G. vom 17. Juli 1987, Nr. 14, Artikel 12 (Jägerprüfung)
- Dekret des Landesrates vom 08/07/2025, Nr. 11166/2025

Letzte Aktualisierung: Juli 2025